

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2005

Herausgegeben in Hildesheim am 26. Oktober 2005

Nr. 42

Inhalt	Seite
15.09.2005 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2006	566
15.09.2005 - Einleitungsbeschluss; vereinfachte Flurbereinigung Eberholzen, Samtgemeinde Sibbesse	568
19.10.2005 - Widmung einer Straße in der Gemeinde Freden (Leine)	570

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der
HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde E V E R O D E
für das Haushaltsjahr 2 0 0 6**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Everode in seiner Sitzung am 15.09.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 189.700 Euro
in der Ausgabe auf 314.600 Euro

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 6.500 Euro
in der Ausgabe auf 6.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v.H. |

Everode, den 15.09.2005


Bürgermeister
(Woyciechowski)




Gemeindedirektor I.V.
(Lampe)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 14.10.2005 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.10.2005 bis 4.11.2005 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer Nr. 17, 31084 Freden (Leine),**

öffentlich aus.

Freden (Leine), 20.10.2005

Ort, Datum

**Gemeinde Everode
Der Gemeindedirektor**



Öffentliche Bekanntmachung

**Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und
Liegenschaften Hannover**
- Amt für Landentwicklung Hannover -
Az.: Herten - 611 Eberholzen
02/1 - 49/05

30033 Hannover, 15.09.2005

Postfach 33 09
Tel.: (0511) 30245-309
Fax: (0511) 30245-400

Beschluss

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 - BGBl. I Seite 546 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 - BGBl. I S. 3987 - wird hiermit das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eberholzen, Landkreis Hildesheim 150

angeordnet. Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Fluren
Rheden	Heinum	2 (tlw.)
Eberholzen	Eberholzen	1 (tlw.), 2, 3 (tlw.), 4 (tlw.), 5 (tlw.) und 6 (tlw.)
Sibbesse	Hönze-Eberholzen	3 (tlw.)
Despetal	Nienstedt-Eberholzen	4 (tlw.)
Despetal	Eitzum	3 (tlw.)

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 500 Hektar.

Nach § 16 FlurbG entsteht mit diesem Beschluss die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Eberholzen und führt die Bezeichnung:

"Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Eberholzen, Landkreis Hildesheim 150"

Bestandteile dieses Beschlusses sind:

- die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens
- das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
- Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke
- die Begründung dieses Beschlusses

Der Beschluss mit allen Bestandteilen einschließlich Begründung liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung -

im Rathaus der Samtgemeinde Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, 31079 Sibbesse

zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Er kann auch beim Amt für Landentwicklung Hannover, Landschaftstraße 7, 30159 Hannover, während der Dienststunden eingesehen werden. Dazu ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** (Amt für Landentwicklung Hannover) geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** - soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden - **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden. Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.
3. Gemäß § 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Neben der Anordnung der Wiederherstellung können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 Euro** geahndet werden.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre **Rechte innerhalb von drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem Amt für Landentwicklung Hannover, Landschaftstraße 7, 30159 Hannover. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung Hannover, Landschaftstraße 7, 30159 Hannover, erhoben werden.


Bäkermann

GEMEINDE FREDEN (LEINE)

BEKANNTMACHUNG

Widmung einer Straße in der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2005 das Flurstück 20/97, Flur 13, Gemarkung Freden (Leine), Landkreis Hildesheim, für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Nds. Straßengesetz (NStrG) gewidmet.

Der Bereich erhält ab dem Flurstück 234/93, Flur 4 (Straße „Liethweg“) den Status einer Gemeindestraße und zwischen den Flurstücken 16/10, 20/79, 20/68 und 20/67 Flur 13, Gemarkung Freden, den Status eines Fußweges im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 359), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 406).

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Freden (Leine).

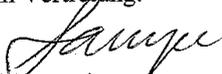
Durch die Widmung, deren Umfang sich aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan ergibt, wird das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Freden (Leine) entsprechend geändert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, zu erheben.

Freden (Leine), den 19. Oktober 2005

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:


(Lampe)

